

Familienversicherung

- **Selbstversicherung**

Ab dem 25. Lebensjahr muss sich der Studierende selbst versichern.

Ausnahme: Bei männlichen Studenten verlängert sich die Altersgrenze genau um die Dauer eines Grundwehr- oder Zivildienstes.

- **Familienversicherung**

Unter 25 Jahren ist der Student bei den Eltern oder der Ehefrau, wenn diese in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, versichert.

Der Anspruch auf Familienversicherung entfällt, sofern das monatliche Gesamteinkommen 360 € überschreitet (Ausnahme Minijob, hier liegt die Grenze bei 400 €). Überschreitungen bis zu zwei Monaten im Jahr schließen die Familienversicherung nicht aus.

Rentenversicherung

Das Arbeitsverhältnis eines Studierenden ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, es gelten aber folgende **Ausnahmen:**

- wenn die Beschäftigung geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV (Sozialgesetzbuch) ist,
- oder wenn während des Studiums ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum (wird auch als Zwischenpraktikum bezeichnet) geleistet wird,
- oder ein (nicht vorgeschriebenes) Zwischenpraktikum unentgeltlich oder gegen ein monatliches Entgelt bis 400 € ausgeübt wird.

Geringfügig entlohnte Beschäftigung neben dem Studium

- Versicherungsfreie Dauerbeschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsverdienst bis 400 € lösen eine allgemeine Beitragspflicht des Arbeitgebers zur Kranken- und Rentenversicherung aus.

Hinweis:

Informieren Sie vor Aufnahme einer Tätigkeit auf jeden Fall bei ihrer zuständigen Krankenkasse.